

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter zur TSE-Roadmap der EU-Kommission

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR) begrüßt, dass die von der EU-Kommission vorgelegte „TSE-Roadmap“ den Fortschritten bei der Bekämpfung der TSE sowie neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse Rechnung trägt. Die Kommission schlägt konsequenterweise eine Anpassung der derzeitigen Verfahrensweise und damit eine Änderung der EU-Verordnung 999/2001 vor.

Nach intensiver Diskussion im Fachausschuss „Tiergesundheit“ schlägt die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter vor, folgende Aspekte in den Vordergrund der Diskussion zur zukünftigen Ausrichtung der TSE-Strategie zu stellen:

- Im Sinne einer **1:1-Umsetzung** sind die nationalen Vorgaben zum **BSE-Testalter** an das EU-Recht anzupassen und entsprechend anzuheben.
- Da es sich bei BSE um keine Tierseuche handelt, ist die **Keulung von Kohortentieren abzuschaffen**, da dies weder dem Tierschutz noch der Seuchenprävention oder Verbraucherschutz zuträglich ist.
- Im Falle einer positiven Testung sollten im Sinne einer **1:1-Umsetzung** die nationalen Vorgaben nach der **„-1, BSE-Fall, +2“ Regelung** im Schlachthof angepasst werden.

Hintergrund

Mit der Diskussion um die Neuausrichtung der TSE-Bekämpfungsstrategie trägt die Kommission der Tatsache Rechnung, dass seit 1996 ein Abfall der BSE-Fälle in der EU außerhalb Großbritanniens eingetreten ist. So konnte in den Geburtsjahrgängen von 1995 bis 1999 ein Rückgang der nachgewiesenen BSE-Fälle um 95 Prozent festgestellt werden. Die Kommission führt diesen Rückgang auf die vor 1995 ergriffenen Schutzmaßnahmen, also auf das **Verfütterungsverbot von Tiermehl** an Wiederkäuer, zurück. Die Wirkung der im Jahr 2000 zusätzlich ergriffenen Maßnahmen kann erst auf Grund der zeitlichen Verschiebung der Untersuchungsergebnisse der Jahre 2005 sowie der Folgejahre beurteilt werden. Es ist bereits jetzt davon auszugehen, dass dies nur noch zu einer minimalen Verringerung des BSE-Auftretens führen wird.

Bei der Beurteilung der Bekämpfungsmaßnahmen beim Rind unter dem Aspekt der **Lebensmittelsicherheit** ist darauf hinzuweisen, dass durch den Schlachtvorgang bereits 99 % des als potentiell infektiös geltenden Gewebes entfernt werden. Die BSE-Untersuchung und Entfernung positiv getesteter Rinder aus der Lebensmittelkette erhöht diese Sicherheit lediglich um weitere 0,0064 % - 0,05 %. Gleichzeitig stellen diese Maßnahmen den maximalen Schutz für den Verbraucher dar.

Aus Sicht der ADR ist die Diskussion zur Neuausrichtung der TSE-Bekämpfung in dem Spannungsfeld des **Verbraucherschutzes** auf der einen Seite und der **Wettbewerbsfähigkeit** auf der anderen Seite zu sehen. Nationale Alleingänge, die über das EU-Niveau hinausgehen, sind aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen.

BSE-Testalter

Auf nationaler Ebene fordert die ADR die 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben, um dem Verbraucherschutz und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gleichermaßen Rechnung zu tragen. Besonders die **Anhebung des BSE-Testalters** bei Schlachttieren in Deutschland auf 30 Monate stellt eine zentrale Forderung dar.

EU-weit schlagen wir bei der Altersgruppe von 30 - 42 Monate eine Stichprobenuntersuchung vor. Auf diesem Weg ist es möglich, den unwahrscheinlichen Fall eines Wiederanstieges des BSE-Vorkommens rechtzeitig zu erfassen.

Erläuterung: Bei gesund geschlachteten Tieren unter 42 Monaten wird kein BSE nachgewiesen. Das Durchschnittsalter positiv getesteter Tiere beträgt in den EU-15 Staaten 95 Monate bei gesunden Schlachttieren. Sämtliche gefallene und auffällige Tiere sind weiterhin zu testen.

Behandlung von Kohortentieren

Die Tötung von so genannten Kohortentieren aus Sicht des **Verbraucherschutzes**, des **Tierschutzes** sowie der **Seuchenprävention** nicht zu begründen. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit BSE positiven Rindern zu ergreifen sind, sind auf das Einzeltier zu reduzieren. Aus diesem Grund sprechen wir uns gegen die Tötung von Kohortentieren aus.

Erläuterung: BSE ist eine Einzeltierkrankung und keine Tierseuche. Die BSE-Inzidenz bei Kohortentieren ist nicht höher als bei krank- oder notgeschlachteten Tieren. Daher ist eine Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen. Infizierte Tiere werden durch die routinemäßige Testung nach der Schlachtung abgefangen und gelangen nicht in die Lebensmittelkette.

Maßnahmen bei der Schlachtung

Auf nationaler Ebene fordert die ADR die 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben, um dem Verbraucherschutz und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gleichermaßen Rechnung zu tragen. Bei der Schlachtung sollte nach einer positiven Testung nach der „-1, BSE-Fall, +2“ Regelung vorgegangen werden, wie es das EU-Recht vorsieht.

Kategorisierung der Länder nach BSE-Risiko

Die ADR begrüßt den Vorschlag, die Länder nur noch in 3 statt wie bisher in 5 Risikokategorien zu gliedern. Diese Änderung kann jedoch nur vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass in allen Staaten ein aktives und vor allem einheitliches Überwachungssystem Anwendung findet. Dies schließt die Probenentnahme und – untersuchung ein (Gewebe mit der höchsten Konzentration pathogener Prionen ist zu entnehmen und zu untersuchen), um eine statistisch gesicherte Kategorisierung zu gewährleisten.

Behandlung von Schlachtnebenprodukten

Schlachtnebenprodukte von Schlachttieren, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind und kein Material der Kategorie 1 oder 2 darstellen, sind für die Verfütterung an Nichtwiederkäuer, Nutzgeflügel und Nutzfische zuzulassen. Betriebe, die nachweislich und nachprüfbar sicher ein derartiges Produkt erzeugen können, sollte eine Herstellungserlaubnis erhalten.

Erläuterung: Die Schlachthöfe können Risikomaterial der Kategorien 1, 2 und 3 gesund geschlachteter Tiere sicher trennen und verarbeiten. Schlachtnebenprodukte der Kategorie 3 erfüllen sämtliche Sicherheitsstandards.

